

Verkündet

am 8. Oktober 1952

Klett, Just. Angest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Hermann B [REDACTED], M [REDACTED],  
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Obergeringenieur Martin A [REDACTED], M [REDACTED],  
[REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1952 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Artl  
und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil  
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
München vom 7. März 1952 - 1 U 1609/51 - wird  
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb ein Baugeschäft und geriet im Herbst 1950 in Zahlungsschwierigkeiten. Der Beklagte war leitender Angestellter des Klägers und schloß mit diesem einen auf den 18. November 1950 datierten Vertrag, der die Übernahme der Hauptaktiven des Klägers zum Gegenstand hatte. Er kaufte und erwarb u.a. die zum Baugeschäft gehörenden Maschinen-, Geräte, Waren und Vorräte zum Preise von 47.115,95 DM. Unter Ziffer 11 dieses Vertrages verpflichtete sich der Beklagte ferner unter der Bedingung, daß in dem von dem Kläger einzuleitenden Vergleichsverfahren ein bestätigter Vergleich zustande kommt, einen Betrag von 35.741,52 DM zwecks Tilgung der Vergleichsquoten zu zahlen. Der Betrag sollte jeweils anteilmäßig mit den einzelnen Vergleichsquoten fällig werden. Es wurde dabei ferner festgelegt, daß die vereinbarte Zahlung ausschließlich dazu dienen sollte, das Konkursverfahren zu vermeiden und die Existenz des Klägers zu sichern, und daß sie keinen klagbaren Gegenanspruch in Form eines Kaufpreises oder dergleichen darstelle. In dem auf Antrag des Klägers vom 23. November 1950 beim Amtsgericht München eröffneten Vergleichsverfahren kam am 9. April 1951 bestätigter Zwangsvergleich zustande, in welchem der Kläger sich verpflichtete, den Vergleichsgläubigern 35% ihrer Forderungen in vier gleichen Teilbeträgen zu bezahlen, die erste Rate drei Monate nach der gerichtlichen Bestätigung des Vergleichs, die übrigen drei Raten jeweils drei Monate später. Die Parteien unterzeichneten eine weitere Vertragsurkunde mit Datum vom 16. November 1950, die gleichlautend mit dem Vertrage vom 18. November 1950 ist, in der aber die Bestimmungen der vorgenannten Ziffer 11 mit der Vereinbarung einer zusätzlichen Zahlung für den Fall des Zustandekommens eines

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verweist zur Begründung seiner Entscheidung auf die Gründe des am gleichen Tage verkündeten Urteils in dem Parallelprozeß 1 U 1437/51, der die erste und zweite Rate zum Gegenstand hat. Die Revision richtet hiergegen die gleichen Angriffe wie gegen das Urteil des Berufungsgerichts in dem vorbezeichneten Rechtsstreit. Sie rügt die Auslegung des Vertrages vom 18. November 1950 durch das Berufungsgericht und beanstandet, daß die vom Beklagten für den Abschluß der Verträge vom 16. und 18. November 1950 benannten Zeugen H. [REDACTED] und Z. [REDACTED] nicht vernommen worden sind, und ist ferner der Auffassung, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der Beklagte selbst Vergleichsgläubiger war, weil in diesem Falle der Vertrag gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger verstieße, da er dem Beklagten mit der Überlassung der Hauptaktiven des Klägers besondere Vorteile gewähre. Schließlich wird zur Nachprüfung des Senats gestellt, ob die "Geheimabrede", gemeint ist hiermit offensichtlich die Behauptung des Klägers, daß eine Vereinbarung über die Unklagbarkeit des geltend gemachten Anspruchs in Wirklichkeit nicht getroffen sei und gelten solle, gegen die guten Sitten verstößt.

Aus den in dem Urteil des Senats vom gleichen Tage näher ausgeführten Gründen, auf die verwiesen wird, konnte die Revision auch in dieser Sache keinen Erfolg

haben. Sie mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind dem Beklagten auf Grund § 97 ZPO auferlegt worden.

Dr. Drost

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Meyer